



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Testament gefälscht? Testierunfähigkeit des Erblassers? Ermittlungspflicht des Nachlassgerichts

Bestehen Zweifel an der Echtheit eines Testaments oder der Testierfähigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments, sollte nicht vorschnell der Schluss gezogen werden „das kann ich ohnehin ja nicht beweisen“. Vielmehr ist zu beachten, dass das Nachlassgericht in einem Erbscheinsverfahren eine Ermittlungspflicht trifft. Diese Ermittlungspflicht ist zwar nicht so weit ausgedehnt, dass das Gericht „ins Blaue hinein“, d.h. ohne Vorliegen von Anhaltspunkten, Ermittlungen beispielsweise zur Testierfähigkeit des Erblassers anstrengen muss.

Bestehen allerdings konkrete Anhaltspunkte, so muss es diesen nachgehen und Prüfungen anstellen. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, wie weitreichend und umfassend eine derartige Ermittlungspflicht des Nachlassgerichts ist.

Der Fall (OLG Karlsruhe - Beschluss vom 10.06.2015 - 11 Wx 33/15)

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hatte in einem Erbscheinsverfahren darüber zu entscheiden, ob das erstinstanzliche Nachlassgericht Hinweisen auf eine angebliche Fälschung eines Testaments und eine Testierunfähigkeit der Erblasserin hätte intensiver nachgehen müssen.

In einem notariellen Testament aus dem Jahr 2010 hatte die 1927 geborene Erblasserin ihre Tochter zu zwei Drittel als Erbin und ihre beiden Enkel zu gleichen Teilen als Vorerben auf das restliche Drittel ihres Vermögens eingesetzt.

In zwei weiteren handschriftlichen Testamenten aus dem Jahr 2012 widerrief die Erblasserin alle vorhergehenden Verfügungen und setzte ihre Tochter als alleinige Erbin ein.

Nach dem Tod der Erblasserin beantragte die Tochter, gestützt auf das private Testament aus dem Dezember 2012, beim Nachlassgericht einen Erbschein, der sie als alleinige Erbin ausweisen sollte.

Gegen diesen Erbscheinsantrag wandten sich die in dem notariellen Testament aus dem Jahr 2010 als Erben bedachten Enkel.

Sie trugen vor, dass das private Testament aus dem Jahr 2012 nicht von der Erblasserin stamme, sondern gefälscht sei und die Erblasserin außerdem zum Zeitpunkt der Abfassung der Testamente im Dezember 2012 nicht mehr testierfähig gewesen sei.

Das Nachlassgericht beauftragte daraufhin einen Schriftsachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens über die Frage der Echtheit des Testaments, welcher zu dem Ergebnis kam, dass das Testament von der Erblasserin stammte.

Ebenfalls verneinte das Nachlassgericht eine Testierunfähigkeit der Erblasserin unter anderem mit der Begründung, dass im maßgeblichen Zeitraum ein für die Erblasserin angeregtes Betreuungsverfahren nach Vorlage einer Vorsorgevollmacht eingestellt worden war.

Das Oberlandesgericht hob die Entscheidung des Nachlassgerichts auf und verwies die Angelegenheit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Nachlassgericht zurück, da das erstinstanzliche Nachlassgericht seiner Ermittlungspflicht nicht hinreichend nachgekommen sei.

Sowohl die Frage der Echtheit des handschriftlichen Testaments, als auch die Frage nach der Testierfähigkeit sei nicht hinreichend aufgeklärt worden.

So hätte sich das Nachlassgericht bezüglich der Echtheit des Testaments für die Einholung des Sachverständigengutachtens bemühen müssen, dem Sachverständigen Originalunterlagen vorzulegen und die Beteiligten hätten nach Vorliegen des Gutachtens angehört werden müssen. Auch habe sich das Gericht mit den Einwendungen gegen das Gutachten nicht ausreichend befasst.

Des weiteren habe sich das Nachlassgericht nicht mit der Frage der Testierfähigkeit ausreichend auseinandergesetzt und sei den Hinweisen auf eine Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit nicht nachgegangen.

Alleine die Einstellung eines für die Erblasserin eingeleiteten Betreuungsverfahrens sei nicht geeignet, auf die Testierfähigkeit der Erblasserin zu schließen.

Aufgrund von Hinweisen aus der Nachlassakte hätte das Nachlassgericht nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe Folgendes ermitteln müssen:

- **Anhörung der Personen, die zu dem Erblasser im Zeitpunkt der Testamenterrichtung Kontakt hatten,**
- **Anhörung des Notars, der das Testament beurkundet hat, und des hinzugezogenen Dolmetschers,**
- **Anhörung der Mediziner, von denen Atteste vorlagen und deren Unbefangenheit in Zweifel gezogen wurde,**
- **Beiziehung der Behandlungsunterlagen aus Krankenhäusern mit ggf. hilfreichen Pflegedokumentationen und Entlassungsberichten,**
- **Anhörung einer Person, mit der der Erblasser zuvor den Testamentstext besprochen hatte und**
- **Anhörung des Arztes.**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Nachlassgericht im Erbscheinsverfahren unter Verwendung der von einem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen hat und die als geeignet erscheinenden Beweise erheben muss. Welche Ermittlungen erforderlich sind, bestimmt das Gericht zwar grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen. Die von Amts wegen einzuleitenden und durchzuführenden Ermittlungen sind jedoch so weit auszudehnen, wie es die Sachlage erfordert; mit anderen Worten muss das Verfahren geeignet sein, eine möglichst zuverlässige Grundlage für die zu treffende Entscheidung zu erlangen. Die richterliche Aufklärungspflicht ist verletzt, wenn Ermittlungen, zu denen nach dem Sachverhalt als solchem und dem Vorbringen der Beteiligten Anlass bestand, nicht durchgeführt worden sind.

vgl. auch OLG Düsseldorf, 16.1.2013 - I-3 Wx 27/12

Der Erbschein – einige Hinweise:
Ein Erbschein wird nur auf Antrag



Christiane Streißig
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht

erteilt.

Der Antrag kann vor dem Nachlassgericht oder einem Notar gestellt werden.

Bei Antragstellung ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Das Nachlassgericht im Erbscheinsverfahren entscheidet nicht über Ansprüche gesetzlicher Erben (Vermächtnis, Pflichtteil, Ausgleichsansprüche unter Erben), sondern ausschließlich über den gestellten Erbscheinantrag.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt ist der Erbe. Sind mehrere Miterben vorhanden, reicht es aus, wenn ein Miterbe den Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins stellt.

Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, hat der Antragsteller für sämtliche Miterben Vollmachten zur Durchführung des Erbscheinsverfahrens beim Nachlassgericht vorzulegen und anzugeben, dass die Erben die Erbschaft angenommen haben.

Welche Angaben/ Unterlagen

sind für den Antrag erforderlich?

Hat der Erblasser ein **notarielles Testament** oder einen **Erbvertrag** hinterlassen, ist in der Regel kein Erbschein erforderlich, es sei denn, aus dem Testament/Erbvertrag lassen sich die Erben nicht hinreichend genau entnehmen. (Bsp.: in einem Testament sind die Kinder, die als Schlusserben den Letzversterbenden der Elternteile beerben sollen, im Einzelnen nicht aufgeführt, sondern nur als „unsere gemeinsamen leiblichen Kinder“ benannt.)

Privatschriftliche Testamente sind im **Original** beim Nachlassgericht zur Eröffnung abzuliefern. Hat der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) hinterlassen, gilt die **gesetzliche Erbfolge**.

Die Erben müssen bei Beantragung eines Erbscheins daher das Verhältnis angeben, auf dem ihr Erbrecht beruht (verwandtschaftliche Beziehung, Familienstand, Güterstand).

Diese Angaben sind durch Vorlage folgender Urkunden (im Original oder in öffentlich beglaubigter Form) nachzuweisen:

- **Sterbeurkunde des Erblassers,**
- **Familienstammbuch oder**
- **sämtliche Geburts- bzw. Abstammungsurkunden, die die Verwandtschaft der Erben mit dem Erblasser nachweisen,**
- **Heiratsurkunde bei Ehegattenbrech,**
- **die Sterbeurkunden sämtlicher Personen, die als (Mit-) Erben in Betracht gekommen wären, wenn sie den Erbfall erlebt hätten,**
- **war der Erblasser geschieden, so ist das Scheidungsurteil vorzulegen.**

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwältin | Notar